



Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam, 14461 Potsdam

Dienststelle 151

Torben Reichert

Dienstgebäude Stadthaus
Zimmer 3.121a
Auskunft erteilt Herr Schulz
Telefon 0331 289- 1115
Fax 0331 289- 841115
Ihr Schreiben vom 28. 12. 2012
Ihr Zeichen
Mein Zeichen/E-Mail¹ Datenschutzbeauftragter@Rathaus.Potsdam.de
Datum 15. 02. 2013

Ihr Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG)

Sehr geehrter Herr Reichert,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 28. 12. 2013, auf die wir mit einer Bitte um Fristverlängerung ebenfalls per E-Mail am 23. 01. 2013 eingingen.

Inzwischen sind genug Informationen aggregiert worden, um Ihnen mit diesem Schreiben antworten zu können.

- 1. Wie viele Überwachungskameras, die von öffentlichen Stellen und Privaten, die eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, betrieben werden, überwachen in der Stadt Potsdam den öffentlich zugänglichen Raum?*

Ihre Frage lässt sich von uns nur für die Stadtverwaltung mit diesem Schreiben beantworten. In einer Landeshauptstadt wie Potsdam gibt es nicht nur kommunale öffentliche Verwaltungen. Es sei auf das Land Brandenburg, Bundesbehörden und ggf. Private, die u.U. im öffentlichen Auftrag agieren, verwiesen, die Kameras in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich betreiben.

Für die in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam fallenden Überwachungskameras geben wir Ihnen nun gern Auskunft.



Landeshauptstadt Potsdam
Stadtkasse
Mittelbrandenburgische
Sparkasse in Potsdam
Konto-Nr.: 350 222 153 6
Bankleitzahl: 160 500 00
IBAN: DE65 160500003502221536
BIC: WELADED1PMB

Sprechzeiten:
Dienstag
9 bis 18 Uhr
Donnerstag
9 bis 12 Uhr und
13 bis 16 Uhr

Telefonzentrale: 0331 289-0
Zentrales Fax: 0331 289-1155
Adresse für Frachtsendungen:
Stadtverwaltung Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

¹ Die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs über unsere E-Mail-Adresse ist nicht möglich.

Videokameras in öffentlich zugänglichen Räumen, für die die Landeshauptstadt Potsdam zuständig ist	
Anzahl	Objekt / Ort
16	Hauptfeuerwache in der Holzmarktstraße
1	Feuerwehrgebäude in der Steinstraße in Babelsberg
10	Hans-Otto-Theater in der Schiffbauergasse 11
über 30	Potsdam Museum (Altes Rathaus)
2	Parkhaus in der Schiffbauergasse 15a
5	Wohnheim OSZ
2	Wohnheim OSZ II
9	Bad am Brauhausberg
16	Kiezbad am Stern
2	Waldbad Templin
45	Gelände des Sportparks am Luftschiffhafen (Verbinder, OSP Kanu, Mensa, Wohnheim, MBS-Arena)
9	Campus der Stadtverwaltung (Einfahrten Hegel-, Jägerallee, Friedrich-Ebert-Straße; Stadthaus; Haus 2)

Außerdem betreibt die Landeshauptstadt über Straßenkreuzungen in Verbindung mit Lichtsignalanlagen (Ampeln) 18 Verkehrsdetektionskameras mit niederauflösender Webcam-Funktionalität ohne Aufzeichnung: Die Webcam-Funktion ruft man über die Internet-Seite http://www.mobil-potsdam.de/zu-den-webcams_93.htm auf. Internet-Nutzer sehen so Verkehrsflüsse und können Stauschwerpunkten zeitlich und räumlich ausweichen.

Die vorstehende Frage bitte im datenschutzrechtlichen Kontext beantworten.

Sofern nicht bereichsspezifische Regelungen einschlägig sind, richtet sich die Zulässigkeit der Videoüberwachung und Aufzeichnung nach § 33 c BbgDSG (Brandenburgisches Datenschutzgesetz). Bereichsspezifische Regelungen wären z.B. das Polizeigesetz Bbg, anhand dessen im Rahmen der Gefahrenabwehr gehandelt wird.

Ferner regelt der § 6 b BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) die „Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen“ gemäß § 1 Abs. 2 BDSG für den Anwendungsbereich der nicht-öffentlichen bzw. privaten Stellen sowie öffentlichen Stellen des Bundes und öffentlichen Stellen der Länder, soweit sie Bundesrecht ausführen oder als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt.

Die vorstehende Frage schließt die Kameras auf Bahnhöfen und Verkehrsmitteln mit ein.

Videokameras sind in städtischen Verkehrsmitteln vorhanden. Kameras an Bushaltestellen könnten z.B. in die Sphäre der VIP fallen, auf Bahnhöfen hingegen der Deutschen Bahn AG, die auf ihrem Gelände Videoüberwachung betreibt.

2. *Wie viele Überwachungskameras, die durch Private betrieben werden, überwachen in der Stadt Potsdam den öffentlich zugänglichen Raum? (Die vorstehende Frage bitte im datenschutzrechtlichen Kontext beantworten.)*

Diese Frage können wir Ihnen leider nicht beantworten, weil hierfür keine uns bekannten Erhebungen und Statistiken vorliegen. Eine zentrale Erfassungsstelle ist uns nicht bekannt, d.h., es gibt daher auch keine Stelle innerhalb der Stadt, die solche Kameras erfasst. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Ob dies u.U. sinnvoll erscheint bedarf keiner rechtlichen Ausführungen. Da Private als Betreiber hinterfragt werden, greift m.E. das Bundesdatenschutzgesetz, speziell der § 6b BDSG (Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen). Die Datenschutzbeauftragte des Landes kontrolliert private Betreiber von Überwachungskameras, denn <http://www.lda.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.235246.de> besagt: „[...] Die Landesbeauftragte kontrolliert Verwaltungen und Unternehmen mit Sitz im Land Brandenburg bei der Datenverarbeitung [...]“.

3. *Gibt es in der Stadt Potsdam eine oder mehrere öffentliche Stelle/n, die sämtliche oder nur bestimmte Kameras erfasst/en, die in der Stadt Potsdam den öffentlich zugänglichen Raum überwacht/en? (Die vorstehende Frage bitte im datenschutzrechtlichen Kontext beantworten.)*

Die Landeshauptstadt Potsdam hat keine öffentliche Stelle, welche sämtliche Kameras erfasst, die in der Stadt Potsdam öffentlich zugängliche Räume überwachen. Hierzu erkundigte ich mich bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg (Telefon 033203 356-23) - auch in dem Kontext, ob die LHP verpflichtet wäre, ein solches zentrales, für jedermann einsehbares Register einzurichten; dies wurde verneint und man bot an, der von Ihnen mit Ihrer E-Mail vom 28. Dezember 2012 gewünschten Weiterleitung an die zuständige Behörde partiell zu entsprechen bzw. die Anfrage von Ihnen auf Landesebene zu bearbeiten, wozu Ihre Anfrage nebst unserer Antwort an Poststelle@LDA.Brandenburg.de gesendet werden, zumal nach § 23 Abs. 1 BbgDSG die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz kontrolliert.

4. *Aufgrund welcher Datensätze bzw. Unterlagen wurden vorstehend Fragen beantwortet und inwieweit wäre es möglich, diese (ggf. in aufbereiteter Form) unter Open-Data-Gesichtspunkten öffentlich zugänglich zu machen und aktuell zu halten?*

Grundlagen dieses Schreibens waren interne Abfragen, für die Zuarbeiten geliefert wurden; die Inhalte können Sie diesem Schreiben akkumuliert entnehmen. Einer automatisierten Bereitstellung bzw. Veröffentlichung nach Open-Data-Maßgaben stehen genaue Einzelfallprüfungen zum Schutz der Privatsphäre, von Betriebs-, Geschäfts- und sonstigen Geheimnissen sowie Rechte Dritter entgegen. Ob und wie mit welchen neuen technischen Möglichkeiten eine Aufbereitung der von Ihnen gewünschten Datensätze bzw. Unterlagen nach Open-Data-Kriterien erfolgen könnte, lässt sich daher leider noch nicht abschätzen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Schulz